



Das Finanzgericht Hamburg erweitert sein Serviceangebot um einen Newsletter. Der Newsletter informiert die interessierte Öffentlichkeit über aktuelle Entscheidungen, öffentlichkeitswirksame Verhandlungen sowie interessante Entwicklungen und Veränderungen im und um das Finanzgericht Hamburg. Der Newsletter erscheint vierteljährlich jeweils zum Ende des Quartals. Der Bezug des Newsletters ist kostenlos; die Anmeldung erfolgt über die Homepage des Finanzgerichts Hamburg unter www.fghamburg.de.

Jahresbilanz 2009

Die statistischen Zahlen des vergangenen Jahres bestätigen den positive Trend, der bereits in den letzten Jahren zu verzeichnen war. Die Zahl der unerledigten Verfahren zum Jahresende konnte gegenüber dem Vorjahr nochmals um 20 % reduziert werden. Mit nurmehr 952 Klageverfahren ist der Bestand unerledigter Klageverfahren erstmals seit vielen Jahren unter die Marke von 1.000 gesunken. Folge dieser für die Rechtsschutzsuchenden erfreulichen Entwicklung ist, dass die Entscheidungen des Finanzgerichts Hamburg auch im Geschäftsjahr 2009 sehr zeitnah ergehen konnten. So lag die durchschnittlichen Verfahrensdauer der im Jahre 2009 erledigten Klageverfahren bei 10,8 Monaten. Die durchschnittliche Verfahrensdauer der vorläufigen Rechtsschutzverfahren betrug in 2009 lediglich 3,2 Monate.

Von den 1.586 im Jahre 2009 erledigten Klageverfahren wurden 357 (22,5 %) durch Urteil oder Gerichtsbescheid beendet; der Prozentsatz der insoweit zu Gunsten der Kläger getroffenen Entscheidungen betrug 17,9 %. Insgesamt 525 (33 %) aller Klageverfahren konnte nach Erledigung der Hauptsache einvernehmlich durch einen bloßen Kostenbeschluss abgeschlossen werden. Die Erledigung der Hauptsache tritt aber in der Regel nur ein, wenn die Verwaltung den angegriffenen Bescheid ganz oder teilweise im Sinne der Kläger abändert.

Aktuelle Entscheidungen

Umsatzsteuer:

Kipp-Entgelt für Abwasserbeseitigung als durchlaufender Posten?

Die Klägerin betreibt mit einem „Saugwagen“ ein Transportunternehmen zur Abfuhr von Abwasser aus Sammelgruben von Hausgrundstücken ohne Sielanschluss (Grubenentleerung). Langjähriger Verwaltungspraxis entsprach es, dass die Hamburger Stadtentwässerung die bei Einleitung an den Übergabestellen fällig werdenden Entgelte (sog. Kipp-Entgelte) der Klägerin monats- oder quartalsweise ohne Umsatzsteuerausweis in Rechnung stellte. Die Klägerin hatte diese Kipp-Entgelt, die sich im unteren zweistelligen Bereich je Fuhre bewegen, ihren Kunden jeweils ohne Umsatzsteuer weiterberechnet. Ende der neunziger Jahre änderte die Finanzverwaltung ihre Rechtsauffassung und erhob bei der Klägerin für die Jahre 1999 bis 2002 Umsatzsteuer in Höhe von rund 10.000 € pro Jahr nach. Das Finanzamt steht nunmehr auf dem Standpunkt, dass die Kipp-Entgelte für die Klägerin keine durchlaufenden Posten darstellen mit der Folge, dass auf diese Umsatzsteuer nachzuerheben sei. Denn – so argumentiert die Verwaltung – die Klägerin zahle die Kipp-Entgelte weder im Namen noch für Rechnung der Grubenbesitzer. Die Kunden (Grund-

stückseigentümer) seien nicht Schuldner des Kipp-Entgelts, zur Zahlung verpflichtet sei vielmehr allein die Klägerin. Das Kipp-Entgelt sei deswegen Teil des steuerbaren Entgelts für die Leistung der Klägerin an ihre Kunden.

Der 3. Senat des Finanzgerichts Hamburg folgte der Rechtsansicht der Verwaltung nicht und gab der Klage statt. In seinem Gerichtsbescheid vom 11.12.2009 (3 K 4/09) führt der 3. Senat u.a. aus, dass ein Handeln eines Transportunternehmers im Namen der Abwassergrubenbesitzer auch vorliege, wenn die Abwasserbeseitigungsanstalt zwar von den Namen der Grubenbesitzer bei Einleitung des Abwassers keine Kenntnis nehme, jedoch aufgrund der ordnungsbehördlichen Nachweis- und Aufbewahrungspflichten jederzeit Kenntnis nehmen könnte. Mangels einer ausdrücklich anderslautenden gesetzlichen Regelung würden deshalb auch die Grubenbesitzer zumindest neben dem Transportunternehmer Entgeltschuldner mit der Folge, dass das Kipp-Entgelt nicht Teil des steuerbaren Entgelts für die Leistung der Klägerin an ihre Kunden sei.

Der Gerichtsbescheid vom 11.12.2009 ist rechtskräftig. Der 3. Senat weicht mit dieser Entscheidung von dem Urteil des 2. Senats vom 22.2.2006 (II 138/05) ab, gegen das Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt worden ist (Az. des BFH: V B 57/06).

[Entscheidung 3 K 4/09 im Volltext](#)

Ausfuhrerstattung:

Transport- und Ruhezeiten bei Lebetiertransporten mit der Bahn

Die Klägerin führte lebende Rinder nach Ägypten aus. Die Tiere wurden mit der Bahn von Husum über Salzburg, Rosenbach, Jesenice und Lupoglav nach Rasa (Kroatien) transportiert und anschließend verschifft. Die Verladung der Tiere in Husum erfolgte am 12.10.2000 in der Zeit von 11.30 Uhr bis 18.00 Uhr; gegen 20.10 Uhr fuhr die Bahn in Husum ab. Nach einem Halt am 13.10.2000 in Jeseneci, wo die Tiere in der Zeit von 21.00 bis 23.00 Uhr getränkt und versorgt wurden, erreichte der Bahntransport am 14.10.2000 gegen 5.30 Uhr Rasa. Das Hauptzollamt Hamburg-Jonas versagte der Klägerin die begehrte Ausfuhrerstattung unter Hinweis darauf, dass sie während des Transports der Tiere die gemeinschaftsrechtlichen Transportvorschriften nicht eingehalten habe. Nach Auswertung des von ihr vorgelegten Transportplanes sei festgestellt worden, dass der Bahntransport 33 Stunden und 20 Minuten betragen und damit die nach Kapitel VII Nr. 48 des Anhangs zur Richtlinie 91/628/EWG zulässige maximale Transportzeit von 28 Stunden überschritten habe.

Der 4. Senat des Finanzgerichts Hamburg, der über die von Klägerin erhobene Klage zu entscheiden hat, hat das Verfahren mit Beschluss vom 27.10.2009 (4 K 174/08) ausgesetzt dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt:

1. Ist Ziffer 48.5 des Kapitels VII des Anhangs der Richtlinie 91/628/EWG des Rates vom 19.11.1991 über den Schutz von Tieren beim Transport sowie zur Änderung der Richtlinien 90/425/EWG und 91/496/EWG (ABl. Nr. L 340/17) in der Fassung der Richtlinie 95/29/EG des Rates vom 29.6.1995 zur Änderung der Richtlinie 91/628/EWG über den Schutz von Tieren beim Transport (ABl. Nr. L 148/52) auf Bahntransporte anwendbar?

2. Ist das Gericht in Fallgestaltungen, in denen der Verstoß gegen die Richtlinie 91/628/EWG nicht zum Verenden der Tiere geführt hat, generell zur Prüfung verpflichtet, ob die zuständige Behörde des Mitgliedstaates die Bestimmung des Art. 5 Abs. 3 der Verordnung des Rates (EG) Nr. 615/98 der Kommission vom 18.3.1998 mit Durchführungsbe-

stimmungen zur Ausfuhrerstattungsregelung in Bezug auf den Schutz lebender Rinder beim Transport (ABl. Nr. L 82/19) im Einklang mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz angewandt hat?

[Entscheidung 4 K 174/08 im Volltext](#)

Weitere aktuelle Entscheidungen in Stichworten

Einkommensteuer: Lohnzufluss im Rahmen eines Vorstandseteiligungsmodells, Urteil des 6. Senats vom 18.11.2009, 6 K 127/07 – [Entscheidung im Volltext](#)

Umsatzsteuer: Umsatzsteuerliche Behandlung von Kunden- und Mitarbeiterincentives, Urteil des 2. Senats vom 9.10.2009, 2 K 100/09 – [Entscheidung im Volltext](#)

Ausfuhrerstattung: Ausnahmen vom produktionsbezogenen Nachweis bei Nicht-Anhang II-Waren, Urteil des 4. Senats vom 24.11.2009, 4 K 207/06 – [Entscheidung im Volltext](#)

Ausfuhrerstattung: Ermessensentscheidung der Behörde, wenn die von einer Untersuchungskommission festgestellten Mängel eines Transportschiffes vor dem streitigen Tiertransport im wesentlichen abgestellt worden sind, Urteil des 4. Senats vom 24.11.2009, 4 K 58/09 – [Entscheidung im Volltext](#)

Wussten Sie schon ...

Unter dieser Rubrik finden Sie künftig Tipps und Hinweise um den Ablauf und die Führung eines (finanz-)gerichtlichen Verfahrens. Wir starten diese Rubrik mit der Vorstellung des Justizportal des Bundes und der Länder unter <http://www.justiz.de>, das u.a. eine Zusammenstellung bundeseinheitlicher Formulare enthält. Dort finden Sie beispielsweise auch die für PKH-Verfahren unverzichtbare „Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse“ nebst Erläuterungen, die nicht nur online ausgefüllt werden kann, sondern auch als Download angeboten wird.

Impressum

Alle im Newsletter erwähnten Entscheidungen des Finanzgerichts Hamburg sind auch über die Homepage des Gerichts (<http://justiz.hamburg.de/entscheidungen/>) im Volltext abrufbar.

Redaktion und verantwortlich im Sinne des Presserechts: RiFG Christoph Schoenfeld, Präsidialrichter und Pressesprecher des Finanzgerichts Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, E-Mail: Christoph.Schoenfeld@fg.justiz.hamburg.de, Tel.: 040-42843-7749, Fax: 040-42843-7777.